

AMTSGERICHT BAD BERLEBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 09.09.2024, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Bad Berleburg, Im Herrengarten 5, Saal 1

die in den Grundbüchern von Hesselbach Blatt 104 und Blatt 334 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

BV 22 in Hesselbach Blatt 104:

Gemarkung Hesselbach, Flur 7 Flurstück 174; Freifläche, Grünland, Auf der Au

Größe: 9 a 43 m²

BV 23 in Hesselbach Blatt 104:

Gemarkung Hesselbach, Flur 5 Flurstück 274; Gebäude- und Freifläche,

Hesselbacher Straße 21

Größe: 1 a 85 m²

BV 24 in Hesselbach Blatt 104:

Gemarkung Hesselbach, Flur 7 Flurstück 386; Freifläche, Hesselbacher

Straße

Größe: 2 a 42 m²

BV 25 in Hesselbach Blatt 104:

Gemarkung Hesselbach, Flur 7 Flurstück 388; Gebäude- und Freifläche, Hesselbacher Straße

Größe:25 m²

BV 1 in Hesselbach Blatt 334:

Gemarkung Hesselbach, Flur 5, Flurstück 48; Gebäude- und Freifläche,

Hesselbacher Straße 21

Größe: 18 a 45 m²

BV 3 in Hesselbach Blatt 334:

Gemarkung Hesselbach, Flur 7, Flurstück 331; Grünland, Auf der Au

Größe: 21 a 07 m²

BV 5 in Hesselbach Blatt 334:

Gemarkung Hesselbach, Flur 7, Flurstück 234; Gebäude- und Freifläche,

Hesselbacher Straße

Größe: 05 a 92 m²

versteigert werden.

Es handelt sich laut Wertgutachten um Grundstücke, bebaut mit einem Gebäude eines ehemaligen Gastronomiebetriebes mit unterstellter Folgenutzung als Mehrfamilienwohnhaus und einer Gewerbeeinheit. Desweiteren ein unbebautes Grundstück und eines mit Mehrfachgaragen bebaut.

Wegen des Umfangs wird im Übrigen auf das bei Gericht vorliegende Wertgutachten verweisen, welches nach telefonischer Rücksprache auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 29.03.2022/14.07.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

BV 22 in Blatt 104: 1.421 €

BV 23 in Blatt 104: 1 €

BV 24 in Blatt 104: 343 €

BV 25 in Blatt 104: 1.125 €

BV 1 in Blatt 334: 1 €

BV 3 in Blatt 334: 3.136 €

und BV 5 in Blatt 334: 45.375 €.

Die Grenzen der §§ 74a und 85a ZVG sind zu beachten.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Berleburg, 14.05.2024